

Themenblock 2: Industrie: Neue Quote nach der EE-RL und Anrechnungsregeln für grünen Wasserstoff

Einführung

NRL-Workshop „Grüner Wasserstoff in Verkehr und Industrie“

Fabian Pause

26.09.2024

Neue RFNBO-Quote für Nutzung von Wasserstoff in Industrie

- ▶ **RFNBO-Quote** neu eingeführt durch Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001
 - Art. 22a Abs. 1 Uabs. 5: Rechtlich verbindliche **Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der RFNBO-Quote** (nicht der Industrieunternehmen unmittelbar!)
 - Art. 22b: **Ausnahme**: Verringerung der RFNBO-Quote durch Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Hintergrund: Kombination der Nutzung nichtfossiler Energiequellen mit RFNBO „*im Rahmen ihrer spezifischen nationalen Gegebenheiten und ihres Energiemixes*“)
 - Umsetzung der Verpflichtung in nationales Recht **bis spätestens 21. Mai 2025**
 - Commission, **Guidance** on the targets for the consumption of RFNBO in the industry and the transport sectors, 02.09.2024, C(2024) 5042 final
- ▶ Mittlerweile auch **Änderung der Wasserstoff-DeIVO**

Wortlaut Art. 22a Abs. 1 UAbs. 5

- ▶ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Beitrag, der **für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten RFNBO** in der **Industrie** bis **spätestens 2030 mindestens 42 % und bis 2035 60 %** des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten **Wasserstoffs** beträgt.
- ▶ Dieser Prozentsatz wird wie folgt berechnet:

Zähler = Energiegehalt der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor genutzten **RFNBO** (Ausnahmen)

Nenner = Energiegehalt des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten **Wasserstoffs** (Ausnahmen)

Ausnahme des Art. 22b

Artikel 22b – Bedingungen für die Verringerung des Ziels für die Verwendung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie

(1) Ein Mitgliedstaat kann den **Beitrag der RFNBO**, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke gemäß Artikel 22a Abs. 1 Uabs. 5 genutzt werden, im Jahr 2030 **um 20 % verringern**, vorausgesetzt, dass

- ▶ a) dieser Mitgliedstaat **auf Kurs zu seinem nationalen Beitrag** zu dem verbindlichen Gesamtziel der Union ist; und
- ▶ b) der **Anteil des aus fossilen Brennstoffen hergestellten Wasserstoffs** oder seiner Derivate, der in diesem Mitgliedstaat verbraucht wird, **im Jahr 2030 höchstens 23 %** und **im Jahr 2035 höchstens 20 %** beträgt.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, gilt die in Unterabsatz 1 genannte Verringerung nicht mehr.

26.09.2024

Stiftung
Umweltenergierecht

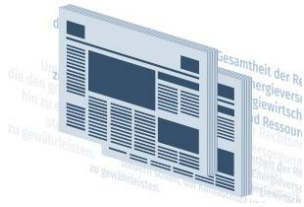
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



26.09.2024

26. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

23. und 24. Oktober 2024

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Fabian Pause, LL.M. Eur.

pause@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-18

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages